

NEWS 02/17

Ausgleichskasse PROMEA

Reform Altersvorsorge 2020

Vor der Abstimmung zur Reform Altersvorsorge 2020 werden die Ausgleichskassen, auch auf Empfehlung des Bundesamtes für Sozialversicherungen, keine Stellung beziehen. Es handelt sich bis dahin um einen politischen Weg, bei welchem wir als reine Durchführungsstelle nicht mitwirken. Dennoch ist es sehr spannend, die vielen Medienberichte, Diskussionen, unterschiedlichen Meinungen und Sichtweisen laufend zu verfolgen.

Damit Sie sich ein gutes Gesamtbild über die geplanten Änderungen in der 1. und 2. Säule sowie den damit zusammenhängenden Auswirkungen im Sozialbereich machen können, verweisen wir Sie auf unsere Website www.promea.ch. Dort finden Sie den offiziellen Link zur Website des BSV mit allen Informationen zu dieser Reform.

Sollte die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 durch Volk und Stände angenommen werden, so werden wir für Sie umgehend weitere Informationen auf unserer Website veröffentlichen.

Familienausgleichskasse PROMEA

Neues Tool zur Bestimmung der Anspruchsberechtigung

Im Bundesgesetz über die Familienzulagen ist definiert, welche Personen nach welchen Grundsätzen Anspruch auf die Familienzulagen haben. Kriterien sind z. B. welche Person im Wohnkanton des Kindes arbeitet, welche Person das höhere Einkommen erzielt und ob sie selbständig oder unselbständig ist. Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach einer Rangordnung, die nicht nur zwischen Mutter und Vater sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist. Die Person, die gemäss Rangordnung zum Bezug berechtigt ist, kann den Antrag auf Familienzulagen bei ihrer Familienausgleichskasse stellen.

Damit für Sie die Bestimmung der Reihenfolge einfacher ist, haben wir ein Hilfsmittel auf unserer

Website publiziert. Sie finden den Link zum Tool «Familienzulagen: (Erst-)Anspruchsberechtigung» auf der ersten Seite der Familienausgleichskasse PROMEA wie auch unter Dienstleistungen / Leistungen / Anspruchskonkurrenz, wo Sie auch weitere Informationen diesbezüglich erhalten.

Personalvorsorge PROMEA

Erfreuliches Jahresergebnis der PV-PROMEA

Die Jahresrechnung 2016 der PV-PROMEA schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9,5 Mio. ab. Dadurch erhöht sich der Deckungsgrad per 31.12.2016 auf 109,5 % (Vorjahr 109,0 %). Die Wertschwankungsreserve per 31.12.2016 weist gemäss Bilanz einen Betrag von CHF 103,1 Mio. (Vorjahr CHF 93,6 Mio.) auf. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2016, welchen wir Ihnen auf unserer Website unter: Berufliche Vorsorge / PV-PROMEA / Servicebereich / Geschäftsberichte zur Verfügung stellen.

Personalvorsorge PROMEA

Attraktive Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben

Der Stiftungsrat der PV-PROMEA hat beschlossen, die reglementarischen Altersguthaben 2017 mit mindestens 2 % zu verzinsen. Die für diese Besserverzinsung notwendige Rückstellung wurde bereits im Jahr 2016 gebildet und belastet deshalb die Jahresrechnung 2017 nicht. Bitte beachten Sie, dass der für das Jahr 2017 vom Bundesrat festgesetzte BVG-Mindestzinssatz 1 % beträgt.

Ausgleichskasse PROMEA

Inkrafttreten eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und China

Das Sozialversicherungsabkommen mit China tritt am 19. Juni 2017 in Kraft. Der Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und der Invali-

denversicherung (AHV/IV). Ebenfalls geregelt ist die Rückvergütung der AHV-Beiträge, wobei die Entsendedauer maximal 72 Monate beträgt.

Das Abkommen sieht vor, dass auch die begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen in der schweizerischen AHV/IV versichert bleiben. Dazu müssen sich nichterwerbstätige Ehegatten bei der Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehegatten anmelden.

Arbeitnehmende, die bereits für ihren schweizerischen Arbeitgebenden in China bzw. für ihren chinesischen Arbeitgebenden in der Schweiz tätig sind, müssen, wenn sie sich von der Versicherungspflicht des Arbeitslandes befreien wollen, innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens eine Entsendebescheinigung des Herkunftslandes ausstellen lassen und diese den Behörden im Arbeitsland einreichen.

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf unserer Website www.promea.ch unter: Ausgleichskasse / Servicebereich / Formulare / Internationales.

Für weitere Informationen und detaillierte Abklärungen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch telefonisch beratend zur Seite.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

Sozialversicherungen PROMEA
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch